

**FINANZANLAGENVERMITTLER**

# Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler\*

*Seit dem 1. Januar 2013 benötigen Finanzanlagenvermittler eine Erlaubnis und müssen in ein Register eingetragen sein. Voraussetzung dafür ist ein Sachkundenachweis. Die Sachkunde wird unter anderem durch eine Prüfung vor der IHK nachgewiesen. Die neuen Regelungen sind in § 34f GewO und der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung–FinVermV) enthalten.*

*Mit den neuen Vorschriften will der Gesetzgeber den Schutz der Anleger vor sogenannten Graumarktprodukten stärken und die Anforderungen an den Vertrieb von Finanzanlagen erhöhen. Der Vertrieb von Finanzanlagen durch Banken und durch freie Vermittler soll zukünftig nach den gleichen Regeln erfolgen. Für den Verbraucher wird somit ein gleichwertiges Schutzniveau geschaffen.*

## 1. Was ist Ziel der Prüfung?

Die Sachkundeprüfung nach § 34f GewO soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling über die erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse verfügt, die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind.

## 2. Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Grundsätzlich benötigt jeder, der künftig als Finanzanlagenvermittler tätig werden möchte, eine Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn der Vermittler die notwendige Sachkunde nachweist.

Auch Mitarbeiter, die direkt bei der Beratung und Vermittlung von Finanzanlageprodukten mitwirken, müssen für diese Tätigkeit die erforderliche Sachkunde nachweisen (§ 34f Abs. 4 GewO).

### Wer vermittelt Finanzanlageprodukte?

Personen, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) gewerbsmäßig bestimmte Anlageprodukte im Sinne von § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG beraten oder den Abschluss von Verträgen über den Kauf solcher Finanzanlageprodukte vermitteln. Die gilt für folgende Kategorien von Finanzanlageprodukten:

\*Im Folgenden schließt die männliche die weibliche Form ein. Die Regelung nach dem Kleinanlegerschutzgesetz und für den Honorar-Finanzanlagenberater sind ebenfalls enthalten.



- Anteile oder Aktien an inländischen **offenen Investmentvermögen**, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- Anteile oder Aktien an inländischen **geschlossenen Investmentvermögen**, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- **Vermögensanlagen** im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes. Das sind z. B.: Stille Beteiligungen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen oder Genossenschaften.

Mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes gehören weitere Produkte zu den Vermögensanlagen. Dies sind:

#### **Partiarisches Darlehen**

Bei einem partiarischen Darlehen wird als Entgelt für die Überlassung des Darlehens ein Anteil am Gewinn oder Umsatz eines Unternehmens oder eines Geschäfts, für welches das Darlehen gewährt wurde, vereinbart. Zudem kann auch neben einer Gewinnbeteiligung eine Verzinsung vereinbart werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Schwerpunkt auf der Gewinnbeteiligung liegen muss.

#### **Nachrangdarlehen**

Ein Nachrangdarlehen ist ein Darlehen, das im Falle einer Insolvenz hinter den Forderungen anderer Gläubiger zurücktritt und erst nach den anderen Verbindlichkeiten bedient wird. Dies bedeutet, die Rückzahlung eines Nachrangdarlehens erfolgt erst, nachdem alle anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger in voller Höhe befriedigt wurden.

#### **Direktinvestments**

Bei Direktinvestments handelt es sich laut des neuen § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG um sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln.

Dies gilt auch für Beschäftigte des Erlaubnisinhabers.

### **3. Wer ist von der Prüfung befreit?**

Von der Prüfung sind befreit:

- Personen, die eine gleichgestellte Berufsqualifikation erworben haben (Näheres siehe unter Punkt 4.).

## 4. Welche Nachweise anderer Qualifikationen werden im Rahmen der Erlaubniserteilung als gleichwertig anerkannt?

Der Nachweis der Sachkunde kann durch andere Qualifikationen und teilweise ergänzende Erfahrungen auf dem Gebiet der Finanzanlagenvermittlung erbracht werden. Diese sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt und werden als gleichwertig anerkannt.

Folgende Berufsqualifikationen werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 4 FinVermV als gleichwertig anerkannt:

### 1. Abschlusszeugnis

- a) als geprüfter Bankfachwirt oder- wirtin (IHK)
- b) als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder –wirtin (IHK)
- d) als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK)
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau
- f) als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder –frau

Als Vorläufer des „Geprüften Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)“ wird der „Versicherungsfachwirt IHK“ anerkannt; als Vorläufer des „Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung““ wird der „Versicherungskaufmann“ anerkannt.

### 2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung oder
- c) als Finanzfachwirt oder –wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder –vermittlung vorliegt.

3. Abschlusszeugnis als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder Anlagevermittlung vorliegt.

4. Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder –beratung nachgewiesen wird.

5. Auch ausländische Befähigungsnachweise können im Rahmen der Niederlassungsfreiheit anerkannt werden (§ 5 FinVermV). Es ist jedoch zu prüfen, ob alle nach deutschem Recht geforderten Sachgebiete nachgewiesen werden können. Ist dies nicht der Fall, ist eine spezifische Sachkundeprüfung abzulegen.



## 5. Wer ist zuständig?

Die Sachkundeprüfung wird durch die Industrie- und Handelskammer abgenommen. Sie errichten dafür Prüfungsausschüsse. Näheres zur Sachkundeprüfung wie z. B. Bewertung, Wiederholbarkeit ist in der Prüfungsordnung geregelt (Dokumentnummer 2265152).

## 6. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Der Teilnehmer kann sich bei jeder IHK zur Prüfung anmelden, sofern diese die Sachkundeprüfung anbietet.

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil von maximal 165 Minuten und einem praktischen Prüfungsteil von in der Regel 20 Minuten. Die Prüfungssprache ist deutsch.

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Dafür muss der Teilnehmer sowohl den schriftlichen als auch den praktischen Prüfungsteil bestehen. Bei Nichtbestehen können die Prüfungsteile beliebig oft wiederholt werden. Zum praktischen Prüfungsteil wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn der schriftliche Prüfungsteil bestanden wurde.

Grundsätzlich sind zwei Arten der Prüfung zu unterscheiden:

- Vollprüfung, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil umfasst
- Teilprüfung, die nur den schriftlichen Prüfungsteil umfasst

### Der schriftliche Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil wird in der Regel in der Kategorie von Finanzanlagenprodukten (siehe dazu Punkt 2.) abgelegt, für die auch die Erlaubnis beantragt werden soll.

Im schriftlichen Prüfungsteil soll der Teilnehmer anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese anwenden kann. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen von

- a) Grundlagen für die Vermittlung von Finanzanlageprodukten und die Beratung über diese
- b) Offene Investmentvermögen
- c) Geschlossene Investmentvermögen
- d) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

### HINWEIS:

**Wer Vermögensanlagen vermitteln will und dafür eine Erlaubnis beantragt, muss die Sachkundeprüfung auch in der Kategorie „Geschlossene Investmentvermögen“ ablegen. (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 FinVermV)**

## Der praktische Prüfungsteil

Im praktischen Prüfungsteil wird ein simuliertes Kundenberatungsgespräch (Rollenspiel) durchgeführt. Der Prüfungsteilnehmer weist hierbei seine Fähigkeit nach, dass er kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten, Kundenprofile erstellen, Bedarfsermittlung durchführen und Produkte darstellen und dazu informieren kann (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FinVermV).

## Befreiung von der praktischen Prüfung

Vom praktischen Prüfungsteil sind Personen befreit (§ 3 Abs. 5 FinVermV), die

- a) eine Prüfung für die Kategorie offene Investmentvermögen ablegen  
**und**  
eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 bzw. Abs. 2 (ehemals § 34e Abs. 1) GewO haben  
**oder** bereits eine Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler gem. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 GewO abgelegt haben  
**oder** einen Abschluss nachweisen können, der der Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler gleichgestellt ist (§ 19 VersVermV)
- b) eine Folgeprüfung nach § 34f Abs. 1 Satz 3 GewO ablegen

Weitere Details zur Durchführung der Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler finden Sie in der Prüfungsordnung der IHK Berlin (Dokumentnummer 2265152).

## 7. Prüfungstermine

Die Jahresplanung der bundeseinheitlichen Prüfungstermine zum „Geprüften Finanzanlagenfachmann/-fachfrau (IHK)“ finden Sie unter der Dokumentnummer 99573.

Die Anmeldung kann über das Online-Anmeldeportal erfolgen.

## 8. Wie melde ich mich zur Sachkundeprüfung an?

Online Anmeldung über das Anmeldeportal unter <https://www.finanzanlagenvermittler-ihk.de/IHK/Berlin/Home/Info>. Bitte registrieren Sie sich dort. Sie erhalten dann Ihr persönliches Kennwort um sich einzuloggen. Dann kann die Anmeldung für Ihren Wunschtermin erfolgen. Bitte beachten Sie unsere Anmeldefrist! Die Einladung zur Prüfung erhalten Sie ca. zwei bis drei Wochen vor der Prüfung per Post. Der Gebührenbescheid über die Prüfungs- oder Rücktrittsgebühr geht erst nach dem Prüfungstermin per Post raus.

Bei den Teilprüfungen (nur der schriftliche Prüfungsteil) ist bei beiden Verfahren zu beachten, dass die entsprechenden Nachweise für die Anerkennung des praktischen Prüfungsteils eingereicht werden müssen. Dies erfolgt bei der Online-Anmeldung durch Hochladen der entsprechenden Nachweise. Wir behalten uns vor, die Originale der Nachweise vorlegen zu lassen.



## 9. Wie melde ich mich von der Sachkundeprüfung ab?

Sie können von Ihrer Anmeldung **nur schriftlich** zurücktreten.

Nach der Gebührenordnung (Dokumentnummer 2256952) der IHK Berlin ist bei Rücktritt nach Anmeldeschluss und vor Beginn der Prüfung die halbe Gebühr zu entrichten. Diese wird in Form einer vollen Gutschrift zum Originalgebührenbescheid und einer Rücktrittsgebühr mit neuem Gebührenbescheid schriftlich an den Empfänger des Gebührenbescheids verschickt.

Bei späterem Rücktritt und unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung fällt die volle Gebühr an. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird der Prüfungsversuch mit „Nicht bestanden“ bewertet!

## 10. Welche Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung gibt es?

Die Vorbereitung auf die Prüfung ist grundsätzlich freigestellt. Sie kann durch Schulungsmaßnahmen, die von Weiterbildungseinrichtungen oder im Unternehmen angeboten werden, aber auch durch selbstständiges Lernen erfolgen.

Die Lerninhalte der Sachkundeprüfung sind in einem Rahmenplan zusammengefasst. Dieser soll Ihnen als „Navigationssystem“ dienen, um ermitteln zu können, welche Lerninhalte zugrunde gelegt und in beiden Prüfungsteilen beherrscht werden müssen.

Drei Kategorien der Prüfungsrelevanz wurden zur besseren Orientierung aller Beteiligten eingeführt. So steht

- G** für Grundlagen, die zum Verstehen und zur Beantwortung der prüfungsrelevanten Inhalte zielführend sind
- P** für im praktischen Prüfungsteil relevante Inhalte
- S** für im schriftlichen Prüfungsteil relevante Inhalte

Durch die Zuordnung der Lerninhalte zu unterschiedlichen Taxonomiestufen, die im Rahmenplan genau erläutert werden, wird außerdem erkennbar, ob erlerntes Wissen lediglich reproduziert oder zur Findung von Lösungen herangezogen werden muss.

Den Rahmenstoffplan finden Sie auf unserer Internetseite unter der Dokumentnummer 3115828.

## 11. Wie wird die Sachkundeprüfung bewertet?

Die Sachkundeprüfung wird mit Punkten bewertet, wie in der Prüfungsordnung der IHK Berlin festgelegt. Sie haben den schriftlichen Prüfungsteil bestanden, wenn Sie in allen geprüften Bereichen (Beratung und die jeweilige/n Kategorie/n) jeweils mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt haben. Den praktischen Prüfungsteil haben Sie bestanden, wenn Sie ebenfalls mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt haben. Haben Sie beide Prüfungsteile bestanden, erhalten Sie die Bescheinigung über das erfolgreiche Ablegen der Prüfung.



## 12. Was kostet die Sachkundeprüfung?

Die Gebühren für die Sachkundeprüfung sind in der Gebührenordnung der IHK Berlin festgelegt. Sie betragen:

### **Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)**

Vollprüfung eine Kategorie	315,00 €
Vollprüfung zwei oder drei Kategorien	395,00 €

### **Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)**

Teilprüfung eine Kategorie	215,00 €
Teilprüfung zwei Kategorien	300,00 €

**Wiederholung praktische Prüfung** 205,00 €

**Ersatzbescheinigung** 50,00 €

Der Gebührenbescheid über die Prüfungs- oder Rücktrittsgebühr geht erst nach dem Prüfungstermin per Post raus.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.